

Herrn Arne Semsrott

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Nur per E-Mail an:
a.semsrott. [REDACTED]@fragdenstaat.de

TEL +49 (0)30 18 529 -4115 / 4765

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL Elisabeth.Karl@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 111-05111/0007

DATUM 07.04.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 07.03.2020

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 07.03.2020 beantragen Sie die Übersendung der aktuellen Vorschriften zur Korruptionsprävention des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die im Geschäftsbereich des BMEL Anwendung finden.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im BMEL sowie in den Behörden des Geschäftsbereiches des BMEL finden die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.04.2004, der Verhaltenskodex gegen Korruption, der Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen, die Empfehlung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und das Rundschreiben zum

Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 (Regelungen zur Integrität Nr. 2 - 4) Anwendung. In der Anlage werden Ihnen die gewünschten Informationen übermittelt. Weitergehende interne Vorschriften zur Korruptionsprävention existieren im BMEL nicht. Bezüglich eventueller behördeninterner Vorschriften der einzelnen Geschäftsbereichsbehörden bitte ich Sie, sich unmittelbar an diese - als zuständige Behörden - zu wenden.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1, Teil A Nummer 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

